

## **Beitrags- und Gebührenordnung**

### **§ 1 Grundsatz**

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird in Übereinstimmung mit der Satzung der Schützengilde Tempelfelde 1861 e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt) erlassen. Sie regelt

- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Erhebung der Aufnahmegebühr,
- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags,
- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Erhebung von Umlagen,
- die Höhe und die Verfahrensweisen bei der Erhebung von Gebühren,
- die Anzahl und den finanziellen Gegenwert der von den Mitgliedern pro Geschäftsjahr zu leistenden Arbeitsstunden.

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereines, Ausnahmen sind durch die Satzung des Vereines geregelt.

Alle bisherigen Regelungen bezüglich der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge bzw. zu erbringenden Leistungen werden durch die Regelungen dieser Ordnung ersetzt.

### **§ 2 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr ist wie folgt zu entrichten:

- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereines oder
- durch Barzahlung an den/die Schatzmeister/in.

Die Höhe der Aufnahmegebühr pro Mitglied wird wie folgt festgelegt:

- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildende und Studenten mit entsprechendem Nachweis 100,00 Euro,
- alle anderen Mitglieder 200,00 Euro.

Die Aufnahmegebühr ist zu jeweils 50% nach positiver Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme als Anwärter bzw. Ordentliches Mitglied sofort fällig.

Bei der Feststellung der jeweils zutreffenden Höhe der Aufnahmegebühr ist das Datum des Aufnahmeantrags maßgeblich.

## **§ 2 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist wie folgt zu entrichten:

- durch Erteilung einer Einzugsermächtigung an den Verein oder
- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins oder
- durch Barzahlung an den/die Schatzmeister/in.

Der festgelegte Jahresbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu bezahlen. Mitglieder welche im Verlauf des Geschäftsjahres in den Verein eintreten bezahlen die bis zum Beginn des nächsten Quartals verbleibenden Monate plus die danach bis zum Ende des Geschäftsjahres verbleibenden Quartale.

Die Höhe des Jahresbeitrags pro Mitglied wird wie folgt festgelegt:

- Normalbetrag: 144,00 Euro,
- Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten: 50% des Normalbeitrags,
- in ehelicher oder eheähnlicher häuslicher Gemeinschaft lebende Partner eines den Normalbetrag zahlenden Mitglieds: 50% des Normalbeitrags
- Antragsteller für ermäßigten Jahresbeitrag gemäß Satzung: gemäß Vorstandsbeschluss

## **§ 3 Umlagen**

Umlagen sind wie folgt zu entrichten:

- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins.

Die Höhe der Umlage sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch entsprechenden Beschluss.

## **§ 4 Gebühren**

Gebühren entstehen den Mitgliedern und Gästen durch ihre Teilnahme an den schießsportlichen Trainings und Wettbewerben des Vereins. Gebühren sind wie folgt zu entrichten:

- durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins oder
- durch Barzahlung an den/die Verantwortliche/n für die jeweilige Veranstaltung.

Die Höhe der Gebühren pro Schütze wird wie folgt festgelegt:

- Startgeld: einmalig 5,00 Euro,
- Wurfscheiben (25er-Serie): 4,50 Euro pro Serie (Mitglieder) bzw. 6,50 Euro (Gäste),
- Wurfscheiben (15er-Serie): 3,00 Euro pro Serie (Mitglieder) bzw. 4,00 Euro (Gäste),
- Leihflinte für Gäste: einmalig 5,00 Euro,
- Munition: nach Festlegung des Vorstandes.

Gebühren für private Veranstaltungen auf dem Trap-Schießplatz außerhalb der regulären Öffnungszeiten:

- Platzmiete  
45,- Euro pro angefangene Stunde
- Schießleiter / Betreuer  
40,- Euro pro Schießleiter / Betreuer und angefangene Stunde
- Reinigung  
40,- Euro pauschal
- Wurfscheiben, Leihflinten und Munition nach Verbrauch, siehe oben.

## **§ 5 Arbeitsstunden**

Die Anzahl der pro Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden sowie der finanzielle Gegenwert einer Arbeitsstunde wird wie folgt festgelegt:

- 6 Arbeitsstunden pro Geschäftsjahr,
- 8,30 Euro pro Arbeitsstunde.

Die Mitglieder können zwischen der Ableistung oder der Bezahlung der festgelegten Arbeitsstunden wählen. In beiden Fällen muss das Arbeitsstundenkonto bis Mitte Dezember des laufenden Geschäftsjahres ausgeglichen sein.

In ehelicher oder eheähnlicher häuslicher Gemeinschaft lebende Partner können ihre Arbeitsstundenkonten untereinander ausgleichen.

Mitglieder die das 70. Lebensjahr erreicht haben sind von der Ableistung bzw. Bezahlung der festgelegten Arbeitsstunden befreit.

## **§ 6 Ordnungsgelder**

Ordnungsgelder entstehen den Mitgliedern durch Verstoß gegen Vereinsordnungen. Der Verstoß wird vom Vorstand durch Ermahnung festgestellt und protokolliert. Ordnungsgelder sind zusammen mit dem nächsten fälligen Beitrag zu entrichten.

Die Ordnungsgelder werden wie folgt festgelegt:

- 5,00 Euro wegen Verstoß gegen die Uniformordnung (tragen keiner, einer unvollständigen oder einer ungepflegten Uniform),
- 5,00 Euro wegen Nichtbenutzung der sanitären Einrichtungen auf dem Schießplatz.

Diese Vereinsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2018 beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen wurden auf folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen:

- 23. Februar 2019
- 29. Februar 2020